

RS OGH 1999/4/28 3Ob197/97k, 3Ob161/01z, 3Ob320/02h, 3Ob33/08m, 3Ob269/09v, 3Ob249/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1999

Norm

EO §37 O

EO §37 P

ZPO §182 Abs1

ZPO §272 Abs2

ZPO §381

Rechtssatz

Dem Vorbringen des Exszindierungsklägers muss sich entnehmen lassen, ob das den Exszindierungsgrund bildende Recht bereits im Zeitpunkt der Pfändung der exszindierten Gegenstände bestanden hat (SZ 27/193; SZ 50/33; NZ 1995, 16). Ferner muss dann, wenn bezüglich der Erwerbsart für die Schlüssigkeit des behaupteten Eigentumserwerbs nicht schon die allgemeine Lebenserfahrung spricht, ein Vorbringen auch über die Art der Übergabe erstattet werden. Schließlich ist im Rahmen der Beweiswürdigung darauf Bedacht zu nehmen, wenn die Partei bei einer Befragung (§ 182 Abs 1 und § 272 Abs 2 ZPO) oder bei der Vernehmung (§ 381 ZPO) keine näheren Angaben über die Person des Veräußerers, den Zeitpunkt oder den Ort des Erwerbes oder die Art der Übergabe macht, obwohl solche Angaben von ihr den Umständen nach zu erwarten wären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 197/97k

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 3 Ob 197/97k

- 3 Ob 161/01z

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 161/01z

- 3 Ob 320/02h

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 320/02h

„nur: Dem Vorbringen des Exszindierungsklägers muss sich entnehmen lassen, ob das den Exszindierungsgrund bildende Recht bereits im Zeitpunkt der Pfändung der exszindierten Gegenstände bestanden hat. (T1); Veröff: SZ 2003/134“

- 3 Ob 33/08m

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 33/08m

„Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Exszindierungsklägerin muss den Zeitpunkt des Erwerbs des Sicherungseigentums nachweisen. (T2)“

- 3 Ob 269/09v

Entscheidungstext OGH 24.02.2010 3 Ob 269/09v

„Auch; nur T1“

- 3 Ob 249/18s

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 3 Ob 249/18s

„Auch; Veröff: SZ 2019/4“

Schlagworte

Beweislast, Behauptungslast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112092

Im RIS seit

28.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at